

**3. Satzung zur Änderung
der
Satzung der Stadt Walsrode
über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts
„KOMMUNAL SERVICE BÖHMETAL AÖR“**

Aufgrund der § 10, 58 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im Vorspann der Satzung wird unter „Inhalt“ nach der Bezeichnung „§ 4“ und nach der Bezeichnung „§ 5“ jeweils das Wort „Der“ gestrichen.

§ 2

(1) Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Walsrode über die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Kommunal Service Böhmetal AÖR“ vom 29.09.2015 wird aufgehoben.

(2) § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a - g werden wie folgt neu gefasst:

- a) Abwasserbeseitigung mit Vorhaltung, Planung und Bau der dafür erforderlichen Anlagen, einschließlich der gemeinschaftlichen Anlagen;
- b) Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung im Rahmen von Aufträgen durch die Stadt Walsrode;
- c) Reinigung und Unterhaltung von Straßen und öffentlichen Flächen einschließlich des Winterdienstes im Rahmen von Aufträgen durch die Stadt Walsrode;
- d) –
- e) sonstige Serviceleistungen, z. B. handwerkliche Leistungen und Instandhaltungsarbeiten für städtische Einrichtungen und Gebäude aller Art;
- f) Pflege von Grünflächen und Straßenbegleitgrün im Rahmen von Aufträgen durch die Stadt Walsrode sowie Bewirtschaftung von Wald;
- g) die Anstalt erbringt darüber hinaus Dienstleistungen aller Art für kommunale Einrichtungen und Beteiligungen der Stadt Walsrode.

§ 3

In der Überschrift des § 4 wird das Wort „Der“ gestrichen.

§ 4

(1) In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Der“ gestrichen.

(2) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Verwaltungsrat besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Stadt Walsrode, sechs übrigen Mitgliedern und zwei bei der kommunalen Anstalt beschäftigten Personen. Hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf eine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verzichtet, ist auf ihren/seinen Vorschlag eine Vertreterin/ein Vertreter der Verwaltung in den Verwaltungsrat zu berufen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Vertreterin/ der Vertreter gem. Satz 2 wird im Verhinderungsfall durch die allgemeine Stellvertreterin/den allgemeinen Stellvertreter oder eine/einen von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister besonders bestellte Beschäftigte oder besonders bestellten Beschäftigten der Stadt Walsrode vertreten. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(3) § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Walsrode. Mit seiner/ihrer Zustimmung kann der Rat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestimmen. In der ersten Sitzung wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte mindestens eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

§ 14 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Satzungen und alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt im Internet unter der Adresse www.kommunalservice-boehmetal.de bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist unter Angabe der Bereitstellungstage in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Bekanntmachungen gem. Satz 1 sollen nachrichtlich unter der Adresse www.stadt-walsrode.de erfolgen.

Diese Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 NKomVG am 14. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wurde.

Walsrode, den 23.12.2015

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin

Helma Spöring